

Sofia Stathouli

**Die Haftung des Verkäufers
für Sachmängel und Falschlieferung
nach dem Wiener Übereinkommen
über den internationalen Warenkauf
unter Berücksichtigung des deutschen
und griechischen Rechts**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 51

Zugl.: Diss., München, Univ., 2007

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0634-X

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die überarbeitete und aktualisierte Fassung der im Wintersemester 2004-2005 unter dem Titel „Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefierung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts“ bei der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereichten Dissertation dar.

Professor *Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris* hat diese Arbeit ange-regt und betreut. Für seine umfassende wissenschaftliche und persönliche Unterstützung fühle ich mich ihm zu tiefsten Dank verpflichtet. Herrn *Pro-fessor Dr. Helmut Köhler* ist für das Zweitgutachten mit seinen hilfreichen Hinweisen zu danken. Dank gebührt auch meinen Athener Lehrern Profes-sor *Dr. Michael Stathopoulos*, Professor *Dr. Philippos Doris* und Professor *Dr. Ioannis Karakostas*, die mich bereits in meinen Studienjahren gefördert und ermutigt haben, das Magister- und Doktorstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München durchzuführen. Die Stiftung „KONRAD ADENAUER“ und die Stiftung „ALEXANDER S. ONASSIS“ haben durch ein Promotionsstipendium meinen Aufenthalt in Deutschland wesentlich erleichtert, wofür ich ihnen ebenfalls Dank schulde.

Zuletzt möchte ich mich bei den Assistenten meines Betreuers Herr *Dr. Carsten Herresthal* und Frau *Christa Hausmann* für ihre wertvollen Ratschläge bedanken.

Sofia Stathouli

Athen, im Juli 2006

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung - Intention der Autorin.....	1
Kapitel 1: Vorbemerkung.....	5
§ 1. Entstehung und allgemeiner Inhalt des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 11.04.1988	5
Kapitel 2: Die Vertragswidrigkeit der Kaufsache. Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefereung im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht	25
§ 2. Der Begriff des Sachmangels und der Falschliefereung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	25
§ 3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Haftung des Verkäufers und die Verteilung der Gefahr zwischen den Vertragsparteien nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	68
§ 4. Zusätzliche Haftungsvoraussetzungen bei Vertragswidrigkeit der Ware	96
Kapitel 3: Die Rechtsbehelfe des Käufers bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht	127
Einführung in die Rechtsbehelfe des Käufers bei einer Vertragsverletzung vom Verkäufer nach dem UN-Kaufrecht – die starke Tendenz des Wiener Übereinkommens zur Aufrechterhaltung des Vertrags.....	127

§ 5. Die Nacherfüllungsansprüche des Käufers nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	129
§ 6. Die Setzung einer Frist zur nachträglichen Lieferung	163
§ 7. Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	175
§ 8. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	234
§ 9. Die Wirkung der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	254
§ 10. Der Rechtsbehelf der Minderung des Kaufpreises nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	323
§ 11. Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....	376
Literaturverzeichnis.....	410
Lebenslauf der Autorin	441

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht IX
 Abkürzungsverzeichnis XXII

Einleitung – Intention der Autorin 1

Kapitel 1
Vorbemerkungen

§ 1. Entstehung und allgemeiner Inhalt des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 11.04.19805
I. Einleitung5
II. Geschichtliche Entwicklung der Kaufrechtsvereinheitlichung6
 1. Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für den internationalen Warenhandel6
 2. Die Haager Übereinkommen von 19647
 ▪ Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)7
 ▪ Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (EAG)7
 3. Ergebnisse und Erfahrungen bei Anwendung des Haager Kaufrechts8
 4. UNCITRAL-Entwurf und das UN-Kaufrechtsübereinkommen10
III. Geltungsbereich des UN-Kaufrechts gem. Art. 1 CISG11
 1. Geltung für bewegliche Sachen12
 2. Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten13
 a. Niederlassungsstaaten als Vertragsstaaten14
 b. IPR-Verweisung auf das Recht eines Vertragsstaats15

IV. Der dispositive Charakter des UN-Kaufrechts	16
1. Abdingbarkeit gem. Art. 6 CISG.....	16
2. Die Bedeutung von Gebräuchen und Gepflogenheiten gem. Art. 9 CISG	18
V. Grundzüge des UN-Kaufrechts – Gliederung, Inhalte und Strukturen des UN-Kaufrechts	20
VI. Zusammenfassung	21

Kapitel 2

Die Vertragswidrigkeit der Kaufsache

Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferung im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen Recht

§ 2. Der Begriff des Sachmangels und der Falschlieferung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	25
I. Festlegung der geschuldeten Beschaffenheit der Ware gem. Art. 35 CISG – Die Beweislast für die Vertragswidrigkeit der Ware	25
1. Vertragliche Leistungsbeschreibung als primärer Maßstab nach Art. 35 Abs. 1 CISG („subjektiver Fehlerbegriff“).....	27
a. Die Haftung des Verkäufers für Qualitätsabweichungen der Ware.....	30
b. Die Haftung des Verkäufers für Falschlieferung – die Falschlieferung als Unterfall der Abweichung der Ware von den Anforderungen des Vertrags	31
c. Die Haftung des Verkäufers für Quantitätsabweichungen der Ware.....	34
d. Die Haftung des Verkäufers für Mängel an der Verpackung oder am Behältnis den Anforderungen des Vertrags.....	35
2. Objektive Kriterien zur Präzisierung der vertraglichen Leistungsbeschreibung nach Art. 35 Abs. 2 CISG.....	36
a. Geeignetheit der Ware für den gewöhnlichen Gebrauch...37	
b. Nichteignung der Ware für einen bestimmten Zweck.....	40
c. Kauf nach Probe.....	42
d. Übliche oder angemessene Verpackung der Ware	43

3.	Ausschluss der Haftung des Verkäufers gem. Art. 35 Abs. 3 CISG	45
II.	Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefierung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht	49
1.	Einzelne Tatbestandsmerkmale des § 434 BGB und der Art. 535, 536 gr. ZGB	49
a.	Der Begriff des Sachmangels: Die Entscheidung für den subjektiven Begriff	49
b.	Selbständig zustande kommende Beschaffenheitsbestimmung	52
i.	Eignung der Kaufsache für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung	52
ii.	Eignung der Kaufsache für die gewöhnliche Verwendung und Aufweisen der üblichen, zu erwartenden Beschaffenheit	53
iii.	Öffentliche Äußerungen	55
c.	Montagefehler	58
d.	aliud-Lieferung und Minderlieferung	59
2.	Ausschluss der Haftung des Verkäufers wegen der Kenntnis des Käufers vom Mangel	61
III.	Zusammenfassung	63

§ 3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Haftung des Verkäufers und die Verteilung der Gefahr zwischen den Vertragsparteien nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht.....68

I.	Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs und die Gefahrtragung von den Parteien im UN-Kaufrecht	68
1.	Allgemeine Betrachtung	68
2.	Der Gefahrübergang gem. Art. 36 Abs. 1 CISG	72
3.	Der Gefahrübergang gem. Art. 36 Abs. 2 CISG	73
4.	Die Gefahrtragung beim internationalen Kauf beweglicher Sachen	76
a.	Die Gefahrtragung beim Platzkauf	76
b.	Die Gefahrtragung beim Versendungskauf	79
c.	Die Gefahrtragung beim Kauf von reisenden Waren	84
II.	Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs und die Gefahrtragung im deutschen und griechischen nationalen Kaufrecht.....	85

1.	Der Platzkauf in den beiden nationalen Kaufrechten – die „ratio legis“ des § 446 BGB und des Art. 522 gr. ZGB	86
2.	Der Versendungskauf in den beiden nationalen Kaufrechten – die „ratio legis“ des § 447 BGB und des Art. 524 gr. ZGB	88
III. Zusammenfassung		93
§ 4. Zusätzliche Haftungsvoraussetzungen bei Vertragswidrigkeit der Ware		96
I. Die Art. 38, 39, 40 und 44 CISG und ihr Kompromisscharakter ..		96
1.	Allgemeine Betrachtung	96
2.	Untersuchungsobliegenheit des Käufers als Vorbereitung seiner Rügeobliegenheit – eine Regelung im Interesse des Verkehrsschutzes und der Rechtsklarheit	97
a.	Art und Weise der Untersuchung	99
b.	Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers bei der aliud-Lieferung	102
c.	Dauer der Untersuchungsfrist	105
d.	Ort der Untersuchung.....	107
3.	Rügeobliegenheit gem. Art. 39 CISG.....	110
a.	Anzeige der Mängel.....	112
b.	Anzeigefristen nach Art. 39 Abs. 1 und 2 CISG	114
i.	Die subjektiv-relative Frist.....	114
ii.	Die objektiv-absolute Frist.....	118
4.	Bösgläubigkeit des Verkäufers i. S. d. 40 CISG	119
5.	Vernünftige Entschuldigung i. S. d. Art. 44 CISG	122
II. Zusammenfassung		124

*Kapitel 3***Die Rechtsbehelfe des Käufers bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Wiener UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem deutschen und griechischen nationalen Recht**

Einführung in die Rechtsbehelfe des Käufers bei einer Vertragsverletzung vom Verkäufer nach dem UN-Kaufrecht – die starke Tendenz des Wiener Übereinkommens zur Aufrechterhaltung des Vertrags. 127

§ 5. Die Nacherfüllungsansprüche des Käufers nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht .. 129

Die Stellung des Erfüllungsanspruches bzw. der Ansprüche des Käufers auf nachträgliche Erfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung im UN-Kaufrecht 129

I. Der Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung nach Art. 46 Abs. 2 CISG..... 131

1. Allgemeine Betrachtung

 131

2. Die Voraussetzungen des Ersatzlieferungsanspruches.....

 134

a. Wesentliche Vertragsverletzung i. S. d. Art. 46 Abs. 2 CISG – Das Verhältnis des Ersatzlieferungsrechtsbehelfs zum Vertragsaufhebungsrechtsbehelfs

 134

b. Anmeldung des Ersatzlieferungsanspruches

 138

c. Rückgabefähigkeit der vertragswidrigen Ware

 141

II. Der Anspruch des Käufers auf Nachbesserung nach Art. 46 Abs. 3 CISG 143

1. Allgemeine Betrachtung

 143

2. Die Voraussetzung des Nachbesserungsanspruches: Zumutbarkeit für den Verkäufer.....

 145

3. Die Bindungswirkung des Nachbesserungsanspruches – Wechsel der Rechtsbehelfe.....

 148

4. Ort, Zeit, Risiko und Kosten der Nachbesserung

 150

III. Nacherfüllungsanspruch des Käufers im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht... 152

1. Allgemeine Betrachtung

 152

2. Das Wahlrecht des Käufers hinsichtlich der Nacherfüllungsmethode

 154

3.	Die Grenzen der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers – Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung	156
IV.	Zusammenfassung	158
§ 6.	Die Setzung einer Frist zur nachträglichen Lieferung einer vertragsgemäßen Ware	163
I.	Nachfristsetzung durch den Käufer nach Art. 47 CISG	163
1.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „wesentlichen Vertragsverletzung“ im Fall der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Ware	163
2.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Gefahrverteilung zwischen den Kaufparteien im Fall der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Ware	165
3.	Die Funktion der Nachfristsetzung hinsichtlich der Bindungswirkung für beide Vertragsparteien	168
4.	Die Setzung einer angemessenen Nachfrist	170
5.	Die Rechtsfolgen der Nachfristsetzung	172
II.	Zusammenfassung	173
§ 7.	Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem UN- Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	175
I.	Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung	
	Die Regelung des Art. 37 CISG	175
II.	Das Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung nach dem Liefertermin	179
1.	Die Regelung des Art. 48 CISG	179
2.	Die Voraussetzungen des Rechts auf Nacherfüllung bei der Lieferung einer mangelhaften Ware nach Art. 48 Abs. 1 CISG	181
a.	Der Mangel bei der Erfüllung	181
b.	Die Behebung des Mangels	182
c.	Die Zumutbarkeit	184
3.	Der Vorbehalt des Art. 49 CISG	187
4.	Die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung und die Behebbarkeit des Mangels – das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zum Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG. Sofortige Vertragsaufhebung bei wesentlicher Vertragsverletzung?	189
i.	Meinungsstand	189
ii.	Eigene Stellungnahme	198

5.	Das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zum Ersatzlieferungsanspruch des Käufers nach Art. 46 Abs. 2 CISG hinsichtlich der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung.....	203
6.	Das Verhältnis des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers zu sonstigen Rechtsbehelfen des Käufers	208
7.	Das Nacherfüllungsrecht nach Art. 48 Abs. 2-4 CISG	211
a.	Allgemeine Betrachtung	211
b.	Die Aufforderung zur Erklärung über das Nacherfüllungsangebot des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 2 CISG	214
c.	Die Anzeige der Erfüllungsbereitschaft des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 3 CISG	216
d.	Der Umfang der Bindung des Käufers	217
e.	Die Wirksamkeit der Aufforderung oder der Anzeige des Verkäufers nach Art. 48 Abs. 4 CISG	220
III. Das Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich		
mit dem UN-Kaufrecht		
1.	Das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im deutschen nationalen Recht.....	222
a.	Die Fristsetzung durch den Käufer	222
b.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 440 BGB – Die Grenzen des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers ..	224
i.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach den §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB.....	224
ii.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Verweigerung der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB (§ 440 S. 1, 1. Alt. BGB).....	225
iii.	Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 440 S. 1, 2 und 3 Alt. BGB	226
2.	Das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers im griechischen nationalen Recht – das Recht des Verkäufers zur Ersatzlieferung gem. Art. 546 gr. ZGB.....	228
IV. Zusammenfassung		
§ 8. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht ..		
I. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG		
1.	Allgemeines	234

2.	Die Voraussetzungen der Vertragsaufhebung bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware	236
a.	Die Lieferung einer vertragswidrigen Ware als Wesentliche Vertragsverletzung i. S. d. Art. 25 CISG	236
b.	Die Erklärung der Vertragsaufhebung	240
c.	Die Fristen für die Aufhebungserklärung im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware	244
II.	Der Rechtsbehelf des Rücktritts im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht	247
III.	Zusammenfassung	251
§ 9.	Die Wirkung der Vertragsaufhebung nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	254
I.	Die Aufgabe der Rückabwicklung und ihr Verhältnis zum Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Kaufrecht.	254
II.	Die Umwandlung des Kaufvertrags nach seiner Aufhebung in ein Abwicklungsverhältnis zwischen den Parteien	256
1.	Die Rückabwicklung des Kaufvertrags durch wechselseitige Rückgewähr der empfangenen Leistungen Zug um Zug	258
2.	Die Gefahrtragsregelung des Art. 82 CISG	260
a.	Die Aufhebungssperre wegen wesentlicher Veränderung des Restitutionsgegenstandes nach Art. 82 Abs. 1 CISG	262
b.	Der maßgebliche Zeitpunkt für den Wegfall des Aufhebungsrechts	266
c.	Rückabwicklung trotz Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand gem. Art. 82 Abs. 2 CISG – die Entreicherungsgefahr in den Ausnahmefällen des Art. 82 Abs. 2 CISG	271
i.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand, die nicht auf einer Handlung oder einem Unterlassen des Käufers beruht	273
ii.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand infolge der in Art. 38 CISG vorgesehenen Untersuchung	281
iii.	Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache in unversehrtem Zustand aufgrund Verkaufs, Verbrauchs oder Verarbeitung im normalen Verkehr	282
III.	Vorteilsausgleich	286
1.	Verzinsung des Kaufpreises nach Art. 84 Abs. 1 CISG	287

2.	Ausgleich von den aus der Kaufsache oder aus einem Teil der Kaufsache gezogenen Vorteilen nach Art. 84 Abs. 2 CISG	292
a.	Herausgabe der aus der Kaufsache gezogenen Vorteile nach Art. 84 Abs. 2 lit. a CISG	293
i.	Natürliche Früchte der Sache – Rückgabe in Natur oder in Geld?	293
ii.	Gebrauchsvorteile – Gegenwert dieser Vorteile entsprechend der Nutzungsdauer	295
iii.	Umfang der Herausgabepflicht	297
b.	Herausgabe der Surrogate der Kaufsache nach Art. 84 Abs. 2 lit. b CISG	301
IV.	Die Erhaltung der Ware	303
1.	Die Pflicht des Käufers zur Erhaltung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt der Entdeckung ihrer Vertragswidrigkeit	303
2.	Ersatz von Verwendungen und Kosten	306
a.	Notwendige Verwendungen	307
b.	Nützliche Verwendungen	308
c.	Luxusverwendungen	309
d.	Sonstige Kosten	309
V.	Die Wirkung des Rücktritts im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht	310
1.	Die Wertersatzpflicht des Rückgabeschuldners nach dem deutschen nationalen Recht – Die Risikoverteilung zwischen den Parteien beim Zufall	311
2.	Nutzungen und Verwendungen	314
VI.	Zusammenfassung	317
§ 10.	Der Rechtsbehelf der Minderung des Kaufpreises nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht	323
I.	Der Rechtsbehelf der Minderung gem. Art. 50 CISG	323
1.	Die Geltendmachung des Minderungsrechts als Gestaltungsrecht	323
a.	Eintritt der Rechtsfolgen der Minderungserklärung gemäß dem Absendungsprinzip	325
b.	Widerrufsmöglichkeit der Minderungserklärung	328
c.	Form, Inhalt und Erklärungsfrist der Minderung	330
2.	Die Berechnung der Minderung	333
a.	Die Geltendmachung des Minderwerts der Kaufsache im Wege der Minderung nach Art. 50 CISG – Proportionale Herabsetzung des Kaufpreises	333

b.	Die Berechnungsfaktoren.....	335
i.	Der Wert der Ware – keine Berücksichtigung von subjektiven Interessen.....	336
(1)	Der Wert der vertragsgemäßen Ware.....	338
(2)	Der Wert der vertragswidrigen Ware.....	340
ii.	Der Kaufpreis.....	343
iii.	Der maßgebliche Zeitpunkt.....	345
(1)	Die Problematik des Lieferzeitpunkts.....	345
(2)	Einheitliche Lösung: Der Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme der Ware durch den Käufer als Berechnungszeitpunkt für die Minderung des Kaufpreises.....	350
c.	Die Geltendmachung des Minderwerts der Kaufsache im Wege des Schadensersatzes nach Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74 CISG.....	353
d.	Kombination von Minderung und Schadensersatz.....	357
3.	Der Vorrang des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers gegenüber dem Minderungsrecht des Käufers.....	359
a.	Das Entfallen des Minderungsrechts des Käufers bei ungerichtfertiger Weigerung der Annahme der Nacherfüllung.....	361
b.	Das Entfallen des Vorrangs des Nacherfüllungsrechts des Verkäufers gegenüber der Minderung bei wesentlicher Vertragsverletzung.....	364
II.	Der Rechtsbehelf der Minderung im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht.....	367
III.	Zusammenfassung.....	371
§ 11.	Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes nach dem UN-Übereinkommen und nach deutschem und griechischem nationalem Recht ..	376
I.	Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware gem. Art. 74 CISG.....	376
1.	Die Anspruchsgrundlage und das Verhältnis des Schadensersatzes zu den anderen Rechtsbehelfen des Käufers.....	376
2.	Die Grundprinzipien des Art. 74 CISG.....	379
a.	Die Totalreparation durch Geldersatz: Der zu ersetzende Schaden umfasst die durch Vertragsverletzung hervorgerufenen Vermögenseinbussen, die Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn.....	379
b.	Kausalität.....	381

c.	Die Voraussehbarkeit: Ein Instrument zur Begrenzung des Schadensersatzes.....	382
i.	Die Lösung des Problems der Teilung von Informationen zwischen den Parteien über drohende Schäden durch die Voraussehbarkeitsregel	385
ii.	Der Gegenstand der Voraussehbarkeitsregel	386
iii.	Der maßgebliche Zeitpunkt.....	388
iv.	Die Beweislast.....	390
II.	Die Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung gem. den Art. 75, 76 CISG	391
1.	Konkrete Schadensberechnung	392
2.	Abstrakte Schadensberechnung.....	395
III.	Der Rechtsbehelf des Schadensersatzes im deutschen und griechischen nationalen Recht im Vergleich mit dem UN-Kaufrecht.....	399
1.	Die Voraussetzungen des Schadensersatzes.....	400
2.	Der Umfang des Schadensersatzes	402
IV.	Zusammenfassung	405
	Literaturverzeichnis.....	410
	Lebenslauf der Autorin	441

Einleitung – Intention der Autorin

Am 11.04.1980 wurde in Wien das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf geschlossen.

Niemand kann mehr bezweifeln, dass mit diesem Übereinkommen, das seit dem 01.01.1988 in Kraft ist, ein modernes und neutrales Kaufgesetz zur Verfügung steht, das zu einem international einheitlichen Verständnis von Rechtsbegriffen beigetragen hat. Besonders wurde damit die Frage der Rechtswahl erleichtert, die durch einen unterschweligen Nationalismus erschwert war.

Das UN-Kaufrecht enthält materielle Rechtsvorschriften, die den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen betreffen; unabhängig davon, ob die Vertragsparteien Kaufleute sind oder nicht oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist. Es enthält Vorschriften über die Pflichten der Parteien sowie über ihre Rechte bzw. ihre Rechtsbehelfe, falls die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat.

Während der langen Anwendung der Konvention in der Mehrheit der Nationen auf der Welt¹ hat sich sowohl eine umfangreiche Literatur über die Auslegung dieser Vorschriften als auch eine international einheitliche Rechtsprechung entwickelt.

Daher könnte man sagen, dass eine nochmalige Beschäftigung mit der Auslegung der Vorschriften des UN-Kaufrechts über die Rechte des Käufers im Fall der Lieferung einer mangelhaften oder einer ganz anderen Sache als der vereinbarten nichts Neues darstellt und folglich nicht von Interesse für den Rechtsanwender ist.

Heutzutage bekommt aber das UN-Kaufrecht hinsichtlich des Rechtsbehelfssystems der vertragstreuen Partei im Fall einer Vertragsverletzung für die nationalen Kaufrechte in Deutschland und Griechenland, die in Umsetzung der sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999//44/EG) kürzlich reformiert wurden, eine besondere Bedeutung, denn die wesentlichen Änderungen der Kaufrechte in beiden Ländern liegen in einer inhaltlichen Neugestaltung der Rechtsbehelfe des Käufers entsprechend dem Vorbild des UN-Kaufrechts.

¹ Informationen über die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie über die Staaten, die das Wiener Übereinkommen unterzeichnet haben, kann man unter www.cisg-online.ch sammeln.

Nach ihrer Reform gewähren beide nationale Rechte dem Käufer dieselben Rechtsbehelfe in derselben Rangordnung wie das UN-Kaufrecht.

Demnach kann der Käufer bei der Lieferung einer vertragswidrigen Ware Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung des Kaufpreises, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht in freier Wahl, sondern nur in einer bestimmten Reihenfolge verlangen: Der Käufer kann nämlich zunächst Nachbesserung oder Lieferung einer Ersatzware verlangen (sog. primäre Rechtsbehelfe), sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist, während er die sekundären Rechtsbehelfe, also entweder Preisminderung oder Vertragsauflösung bzw. Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung erst verlangen kann, wenn er keinen Anspruch mehr auf die primären Behelfe hat oder wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer Abhilfe geschaffen hat. Das Wahlrecht zwischen den primären Rechtsbehelfen sowie auf der Ebene der sekundären Rechtsbehelfe steht folglich dem Käufer zu.

In beiden nationalen Kaufrechten wird also in Übereinstimmung mit dem Kaufrecht der Vereinten Nationen der Vorrang der Herstellungsansprüche des Käufers normiert, zu dem im Interesse des Verkäufers ein gewisser Ausgleich hinzutritt, in dem diesem eine zweite Chance zur Erbringung der geschuldeten Leistung bzw. ein Recht zur zweiten Andienung eingeräumt wird.

Hierbei ist aber die Besonderheit zu erwähnen, dass mit der deutschen und griechischen Regelung über das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung eine vom UN-Kaufrecht abweichende Regelung zur Bewerkstelligung dieses Interessenausgleichs getroffen wird. Während nämlich beide nationale Kaufrechte gemäß den o. g. Richtlinien den Käufer von vornherein auf die Nacherfüllungsansprüche grundsätzlich beschränken und die Geltendmachung der sekundären Rechtsbehelfe lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, gewährt das UN-Kaufrecht umgekehrt dem Verkäufer in Art. 48 CISG unter bestimmten Voraussetzungen das Nacherfüllungsrecht.

Dies ist der hauptsächliche Unterschied zwischen den beiden nationalen Kaufrechten und dem internationalen Kaufrecht, der im Ergebnis in der Frage nach der Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien liegt.

Der Verkäufer ist nämlich nach dem UN-Kaufrecht für das Vorliegen der sein Nacherfüllungsrecht begründenden Voraussetzungen beweispflichtig, während nach dem deutschen und griechischen internen Kaufrecht der Käufer derjenige ist, der die Voraussetzungen zu beweisen hat, die ihn zur Geltendmachung der sekundären Rechtsbehelfe berechtigen und dem Verkäufer die Möglichkeit zur Nacherfüllung nehmen.

Alle weiteren Fragen, wie beispielsweise die nach dem Konkurrenzverhältnis des Rechtsbehelfs des Käufers der Vertragsaufhebung bzw. des Rücktritts vom Vertrag zum Nacherfüllungsrecht des Verkäufers oder die nach der Auslegung wichtiger Rechtsbegriffe wie der Unzumutbarkeit bzw. Unannehmbarkeit der Nacherfüllung werden praktisch abhängig auch von der Beweislastverteilung zwischen den Kaufparteien in diesen Rechten beantwortet.

Das ist zu erwarten. Im Rahmen des UN-Kaufrechts ist die Absicht der Verfasser hinsichtlich der Mehrheit seiner Vorschriften offensichtlich, die Position des Verkäufers zu verstärken. Denn hier handelt es sich um internationale Käufe, wobei beide Parteien genauso stark und sachkundig sind. Daher ist der Verkäufer derjenige, der durch den Beweis seiner Bereitschaft zur Nacherfüllung die Möglichkeit dem Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte nimmt.

Im Rahmen der nationalen Kaufrechte von Deutschland und Griechenland handelt es sich dagegen um interne Käufe, wobei der Käufer, weil er normalerweise nicht fachkundig ist, die schutzbedürftige Partei ist. Daher ist der Käufer derjenige, der über die Erfüllung des Vertrags oder den Rücktritt davon nach der Vertragsverletzung durch den Verkäufer entscheidet.

Bei der Erörterung der verschiedenen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rechts des Verkäufers zur zweiten Andienung oder eines sekundären Rechtsbehelfs des Käufers in beiden nationalen Rechtsordnungen zeigt sich aber, dass die isolierte Betrachtung der nationalen Rechte gegenüber dem UN-Kaufrecht nicht zu befürworten ist. Auslegungsergebnisse darüber sind durch eine ergänzende Überprüfung der Vorschriften des internationalen Kaufrechts zu ziehen.

Deshalb beschäftige ich mich in Folgenden mit der Auslegung der verschiedenen Voraussetzungen der Rechte des Käufers im Fall der Lieferung einer vertragswidrigen Ware im Rahmen des UN-Kaufrechts, die ich weiter mit den Parallelvorschriften des deutschen und griechischen internen Kaufrechts gegenüberstelle. Damit hoffe ich, dass ich nicht nur zum Verständnis der nationalen Kaufvorschriften in beiden Ländern, sondern auch zur Verstärkung der Position des Käufers gemäß den Kerngedanken eines europäischen Kaufrechts beitrage.